

MARKTORDNUNG UND TEILNAHME BEDINGUNGEN FÜR KLEINTIERMARKT

- 01)** Bei Umgebungstemperaturen unter 10°C oder Dauerregen darf die Veranstaltung im Freien nicht stattfinden.
- 02)** Für den Fall unerwarteter Schlechtwetterphasen und gegen intensive Sonneneinstrahlung müssen alle Stände an denen Tiere angeboten werden überdacht sein (z.B. Zelt, mobile Marktstände etc...)
- 03)** Auf dem Kleintiermarkt dürfen Vögel (außer Greifvögel und Eulen) und als Heimtiere gehaltene Kleinnager (Kaninchen, Meer- schweinchen, Hamster) angeboten werden.
- 04)** Nicht angeboten werden dürfen
 - Weibliche Tiere, von denen bekannt oder erkennbar ist, dass sie sich kurz vor der Geburt befinden, säugende Muttertiere sowie nicht entwöhnte Jungtiere,
 - Scheue Tiere,
 - Geschützte Arten
 - Wildfänge
 - Tierschutzwidriges Zubehör.
- 05)** Geflügel (Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln) muss längstens fünf Tage vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht worden sein. Die Untersuchung ist vom Geflügelhalter dem Veranstalter gegenüber durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 06)** Das Umsetzen von Vögeln (außer Geflügel) darf nur in geschlossenen Räumen erfolgen, um ein entweichen zu verhindern.
- 07)** Das Rauchen ist in Räumlichkeiten verboten, solange Tiere sich darin befinden
- 08)** Hunde dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände mitgebracht werden.
- 09)** Eine Abgabe von Tieren an Jugendliche unter 16 Jahren ist ohne Zustimmung eines Erziehungsberechtigten nicht zulässig.
- 10)** Vom Beginn bis zum Abschluss der Börse, ist das Inverkehrbringen von Lebensmittel auf dem Ausstellungsgelände nicht gestattet.
- 11)** Gewerbliche Händler dürfen keine Tiere auf dem Kleintiermarkt verkaufen.
- 12)** Für elektronisch gekennzeichnete Tiere muss ein geeignetes Ablesegerät vorhanden sein.
- 13)** Jeder der Papageienvögel abgibt, bedarf der Erlaubnis nach § 17 g des Tierschutzgesetzes
- 14)** Tierkäfige müssen die gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen
- 15)** Tiere aus Beständen oder Gebieten in denen anzeigenpflichtige Tierseuchen herrschen oder der Ausbruch solcher Krankheiten zu befürchten sind, dürfen nicht auf dem Kleintiermarkt mitgebracht werden.
- 16)** Aussteller und mit der Wartung der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall sofort die Marktleitung anzuzeigen.
- 17)** Alle Käfige, Standplätze mit Gerätschaften sowie die Transportfahrzeuge und Behältnisse sind vor Beschickung und nach Abschluss der Ausstellung mit einem Mittel (Desinfektionsmittelliste der DVG für Tierhaltung) zu reinigen und zu desinfizieren.
- 18)** An jedem Stand sind Name und Anschrift des Anbieters deutlich lesbar kenntlich zu machen.
- 19)** Die ausgestellten Tiere sind ständig vom Besitzer oder einer von ihm beauftragten geeigneten Person zu beaufsichtigen.